

**32. Hat der Fürsorgerverband die Kosten der Verpflegung eines fürsorgerbedürftigen gemeingefährlichen Geisteskranken auch dann zu tragen, wenn dieser von der Polizeibehörde nicht lediglich oder hauptsächlich in seinem eigenen Interesse, sondern vornehmlich zur Sicherung des Publikums in einer öffentlichen Heil- und Pflegeanstalt untergebracht worden ist?**

Verordnung über die Fürsorgepflicht vom 13. Februar 1924 (RGBl. I S. 100) § 6 Abs. 1. Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge vom 4. Dezember 1924 (RGBl. I S. 765)/1. August 1931 (RGBl. I S. 441) § 5. Preuß. Ausführungsverordnung dazu vom 30. Mai 1932 (GS. S. 207) § 6. BGB. §§ 679, 683, 812.

IV. Zivilsenat. Ur. v. 19. März 1934 i. S. Provinzialverband S. (Pl.)  
w. Preuß. Staat (Verl.). IV 385/33.

I. Landgericht Stade.

II. Oberlandesgericht Celle.

Der Schiffsführer K., der wegen progressiver Paralyse bereits in Heilanstalten gewesen war, mißhandelte am 4. April 1927 seine Ehefrau mit einem Messer, sodaß beide vom Landjäger zunächst in ein Krankenhaus geschafft werden mußten. Von da aus wurde K. am 8. April 1927 von der Polizei als gemeingefährlicher Geisteskranker in die Provinzialheil- und Pflegeanstalt in S. eingeliefert. Der

Klagende Provinzialverband hat im Verwaltungsstreitverfahren vom Bezirksfürsorgeverband B. Ersatz der durch die Verpflegung des K. entstandenen Kosten verlangt, ist aber im zweiten Rechtszug durch Urteil des Bundesamts für Heimatswesen vom 21. Oktober 1930 abgewiesen worden. Im vorliegenden Rechtsstreit klagt er auf Zahlung der Verpflegungskosten gegen den Preussischen Staat, den er als Träger der Polizeigewalt u. a. aus Geschäftsführung ohne Auftrag und Bereicherung in Anspruch nimmt. Die Vorinstanzen haben die Klage abgewiesen. Das Berufungsgericht hatte zunächst angenommen, daß der Rechtsweg unzulässig sei, soweit die Klagenansprüche auf die angegebenen Klagegründe gestützt werden. Diese Ansicht hat der erkennende Senat im ersten Revisionsverfahren (Urteil vom 15. Juni 1933 IV 126/33) unter Hinweis auf seine ständige Rechtsprechung (RGZ. Bd. 108 S. 391, Bd. 113 S. 180, Bd. 130 S. 271, Bd. 133 S. 244; WarnRspr. 1933 Nr. 17) mißbilligt. Auf Grund erneuter Verhandlung hat das Berufungsgericht nunmehr die Berufung des Klägers aus sachlichen Gründen zurückgewiesen. Seine Revision blieb ohne Erfolg.

Aus den Gründen:

Es handelt sich in diesem Rechtszug im wesentlichen darum, ob der Kläger durch die Verpflegung des Geisteskranken in seiner Heil- und Pflegeanstalt Geschäfte des Beklagten auftragslos besorgt hat, jodaß er Ersatz seiner Aufwendungen nach § 683 in Verb. mit § 679, mindestens aber nach §§ 812 flg. BGB. verlangen könnte. Nach ständiger Rechtsprechung des Preussischen Oberverwaltungsgerichts ist es nach § 10 Preuß. WR. II 17, jetzt nach §§ 14, 15 Abs. 1 und 2, § 21 des Preussischen Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (GS. S. 77) Aufgabe der Polizei, die nötigen Anstalten zu treffen, um das Publikum vor Gefahren zu schützen, die von gemeingefährlichen Geisteskranken ausgehen, und nötigenfalls im sicherheitspolizeilichen Interesse die Unterbringung eines gemeingefährlichen Geisteskranken in einer Irrenanstalt anzuordnen (vgl. z. B. DWZ. Bd. 80 S. 122). Die Voraussetzungen, unter denen das Oberverwaltungsgericht einen Geisteskranken für gemeingefährlich ansieht, sind hier unstrittig gegeben. Es fragt sich daher, ob es zu den Aufgaben der Polizei gehört, für den Unterhalt eines auf polizeiliche Anordnung in einer öffentlichen Heilanstalt untergebrachten gemeingefährlichen Geisteskranken zu

forjen, falls dieser kein eigenes Vermögen besitzt und unterhaltspflichtige und -fähige Angehörige nicht vorhanden sind. Das Berufungsgericht verneint das, indem es ausführt, daß die Polizei dem Schuß des öffentlichen Interesses durch die Einweisung des gemeingefährlichen Geisteskranken in die Heilanstalt genügt habe und daß ihr weitere Aufgaben, insbesondere hinsichtlich der Unterhaltsgewährung, nicht oblägen. Dieser Ansicht ist im Ergebnis beizupflichten.

Von einer Beforgung von Geschäften der Polizei kann keine Rede sein, wenn, wie der Beklagte meint, der Fürsorgerverband nach der Einlieferung des Geisteskranken in die Heilanstalt für diesen zu sorgen hat. Der Beklagte kann sich für seine Ansicht auf die ständige Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts berufen, an der dieses auch unter der Herrschaft der Verordnung über die Fürsorgepflicht vom 13. Februar 1924 und der preußischen Ausführungsverordnung vom 17. April 1924 (jetzt vom 30. Mai 1932) festgehalten hat. Den Ausführungen, mit denen das Oberverwaltungsgericht seine Ansicht insbesondere in dem Urteil Bd. 80 S. 120 (vgl. auch Bd. 84 S. 209) begründet hat, ist beizutreten. Auf denselben Standpunkt hat sich der Preussische Minister des Innern in dem Rundlaß vom 21. März 1932 (S. f. Heimatwesen 1932 S. 282) gestellt. Abweichend davon will das Bundesamt für Heimatwesen (Entsch. Bd. 61 S. 14 u. 18, Bd. 75 S. 82) die Notwendigkeit der Armenpflege eines gemeingefährlichen Geisteskranken nur dann anerkennen, wenn dieser der Aufnahme in einer Heilanstalt, abgesehen von den Zwecken der Heilung und Besserung, zur Bewahrung vor Gefahren oder Belästigungen bedarf, die ihm von ihm selbst oder anderen drohen und gegen die er in der Familienpflege nicht geschützt sein würde. Es meint, daß die Sorge für den Geisteskranken Sache der Polizei sei, wenn die Aufnahme in eine Anstalt überwiegend durch das Interesse der Öffentlichkeit und nur in zweiter Linie durch das eigene Interesse des Kranken erfordert werde. Dieser Ansicht kann nicht beigetreten werden. Auch wenn der Zweck der Sicherung des Publikums für die Unterbringung des Geisteskranken in eine Anstalt den Ausschlag gegeben und selbst wenn diese Unterbringung zur Folge gehabt hat, daß der Geisteskranke sich nicht mehr selbst unterhalten kann, während er es bis dahin konnte, liegt doch immer die letzte Ursache der Hilfsbedürftigkeit des in der Anstalt Unterbrachten in seiner Krankheit, und das führt zu dem Ergebnis, daß der Fürsorgerverband für Bewahrung, Kur und Pflege

des hilfbedürftigen Geisteskranken in einer Pflegeanstalt zu sorgen hat (§ 6 Abs. 1 FürsPfWb.; § 5 der Reichsgrundsätze vom 27. März 1924, jetzt vom 1. August 1931; § 6 Pr. AusfWb. vom 17. April 1924, jetzt vom 30. Mai 1932). Daran wird auch nichts durch den vom Bundesamt für Heimatwesen in seinem Urteil vom 21. Oktober 1930 hervorgehobenen Gesichtspunkt der Subsidiarität der öffentlichen Fürsorge geändert. Die Bedeutung dieser Subsidiarität ist nach § 5 der Reichsgrundsätze folgende: die Hilfsbedürftigkeit desjenigen, der den notwendigen Lebensbedarf für sich und seine unterhaltsberechtigten Angehörigen nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln beschaffen kann, ist nur unter der Voraussetzung anzuerkennen, daß er diesen Lebensbedarf nicht von anderer Seite, insbesondere von Angehörigen, erhält. Durch diese Vorschrift wird das Verhältnis der Fürsorgeverbände zu den Polizeibehörden um deswillen nicht getroffen, weil gerade auch für diese der Grundsatz gilt, daß sie die Kosten einer im öffentlichen Interesse getroffenen Maßnahme nur insoweit zu tragen haben, als nicht andere Verpflichtete vorhanden sind (Friedrich Polizeilasten und Polizeikosten, in Stier-Somlos Handbuch des kommunalen Verfassungs- und Verwaltungsrechts in Preußen 1916, Bd. 2 S. 283; Friedrichs Grundzüge des Polizeirechts § 124; DVG. Bd. 38 S. 153, Bd. 45 S. 108 [114], Bd. 49 S. 12 [16], Bd. 52 S. 84).